



Die Betreuungsstelle im Gesundheitsamt des Landkreises Uelzen

informiert über eine selbstständige Tätigkeit als Berufsbetreuer/-in (m/w/d).

Die Betreuungsstelle informiert über eine selbstständige Tätigkeit als Berufsbetreuer/-in (m/w/d)

Als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer unterstützen Sie volljährige Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht mehr ausüben können.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen der Selbstständigkeit. Die Bildung von Bürogemeinschaften mit anderen Professionellen der rechtlichen Betreuung ist denkbar. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit sowie die Anzahl der zu führenden rechtlichen Betreuungen ist nicht vorgegeben.

- Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer werden auf Antrag oder von Amts wegen von Betreuungsgerichten bestellt und arbeiten in einem gesetzlich genau festgelegten Rahmen.
- Sie sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Betreuung, die Erstellung von Berichten und die Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden und Dritten. Durch die persönliche Betreuung ermöglichen Sie ihren Klientinnen/Klienten ein selbstbestimmtes Leben und unterstützen sie bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit.
- Ihre Aufgaben umfassen die vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreise. Diese können u. a. Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung ebenso wie Wohnungsangelegenheiten, Haus- und Grundstücksangelegenheiten, Rechts- /Antrags- und Behördenangelegenheiten und die Entgegennahme sowie das Öffnen der Post umfassen.
- Die Höhe der Vergütung einer Berufsbetreuung richtet sich grundsätzlich nach den Fallpauschalen aus § 9 i.V.m. § 8 Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) und den Vergütungstabellen A, B und C in der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG.
- ✓ Interessierte müssen sich vor Beginn einer Tätigkeit bei ihrer örtlichen Betreuungsstelle (Stammbehörde) auf Antrag registrieren lassen. Dies setzt die für die Tätigkeit notwendige Sachkunde und persönliche Eignung nach § 23 ff. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) voraus.
- ✓ Bei Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie einem zum Richteramt befähigenden Studium liegt die notwendige Sachkunde vor. Andere Studien- und Berufsabschlüsse können ebenso wie einschlägige Berufserfahrungen u.U. anerkannt werden.
- ✓ Nähere Informationen zur selbstständigen Tätigkeit sowie zu den Voraussetzungen für ein Tätigwerden im Detail erhalten Sie bei den Mitarbeitenden der Betreuungsstelle oder unter:
- ✓ <https://www.landkreis-uelzen.de/home/soziales-familie-und-gesundheit/gesundheitsamt/Betreuungsstelle-Beratung-von-Betreuern-und-in-Betreuungsangelegenheiten.aspx/created-1/>

Informationen erhalten Sie bei der Betreuungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen
Auf dem Rahlande 15
29525 Uelzen



Kontakt für Rückfragen:
Frau Menke
Tel. 0581 – 82 2949



betreuungsstelle@landkreis-uelzen.de

